

**Benutzungsordnung
für das
Georg-Gaßmann-Stadion der Universitätsstadt Marburg**

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweckbestimmung und Grundsätze.....	2
§ 3 Allgemeine Organisation und Rangordnung	2
§ 4 Antrags- und Vergabeverfahren.....	3
§ 5 Regel-Benutzungszeiten.....	4
§ 6 Aufsicht von Vereinen, Schulklassen und sonstigen Gruppen	4
§ 7 Allgemeine Regeln auf dem Gelände des Georg-Gaßmann-Stadions	5
§ 8 Sperrung der Sportanlagen, Plätze und Bereiche	5
§ 9 Schuhwerk auf den Sportanlagen.....	5
§ 10 Umgang mit Alkohol auf dem Gelände	5
§ 11 Rauchverbot und Bereiche für Rauchende	6
§ 12 Tiere auf dem Gelände.....	6
§ 13 Nutzung von Fahrzeugen auf dem Gelände	6
§ 14 Gewerbliche Nutzung	6
§ 15 Verkauf von Waren.....	6
§ 16 Offenes Feuer, Feuerwerkskörper und gefährliche Stoffe.....	7
§ 17 Haftung für verlorene Sachen.....	7
§ 18 Werbung auf dem Gelände.....	7
§ 19 Haftung.....	7
§ 20 Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung	8
§ 21 Inkrafttreten	8
Anlage 1	10

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Überlassung und Nutzung der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten¹ sowie die allgemeinen Verhaltensgrundsätze auf dem Gelände des Georg-Gaßmann-Stadions der Universitätsstadt Marburg. Ausgenommen hiervon sind die auf dem Gelände befindlichen Sporthallen, da für diese jeweils eigene Nutzungsverordnungen bestehen.

§ 2 Zweckbestimmung und Grundsätze

- (1) Das Georg-Gaßmann-Stadion dient grundsätzlich sportlichen Zwecken. Gemäß dieser Zweckbestimmung werden die Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten den örtlichen Schulen für den Sportunterricht sowie den örtlichen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebs zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle Personen können ohne Genehmigung die Laufbahn, die Skateanlage, den Fitnessbereich und die Beachvolleyballfelder frei nutzen, wenn diese nicht durch Veranstaltungen belegt sind.
- (3) Die Belange des Behinderten- und Rehabilitationssports sind in besonderer Weise zu berücksichtigen.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Georg-Gaßmann-Stadions aufhalten. Mit dem Betreten desselben unterwerfen sich Nutzer*innen, Zuschauer*innen und Besucher*innen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Allgemeine Organisation und Rangordnung

- (1) Das Hausrecht wird durch den Magistrat der Universitätsstadt Marburg, insbesondere durch die Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Sport der Universitätsstadt Marburg sowie die Hausmeister*innen des Georg-Gaßmann-Stadions ausgeübt. Anweisungen dieser Personen sind Folge zu leisten.
- (2) Jede Schul-, Vereins- oder sonstige Gruppe muss eine verantwortliche Person bestimmen, die dem Fachdienst Sport spätestens zu Beginn der Nutzung als Ansprechperson mitzuteilen ist. Diese ist den in Absatz 1 genannten Personen nachgeordnet für die Ausübung des Hausrechts und die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

¹ Für eine Auflistung aller Anlagen und Plätze siehe Anlage 1.

§ 4 Antrags- und Vergabeverfahren

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten des Georg-Gaßmann-Stadions durch Schulen der Universitätsstadt Marburg bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Turn- und Sportunterrichts keiner Genehmigung. Die Belegungspläne werden durch den*die Schulsportkoordinator*in für jedes Schuljahr neu erarbeitet.
- (2) Die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser wird in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem Fachdienst Sport erstellt. Er ist für alle verbindlich. Die Zuteilung der Übungs- und Spielzeiten im Rahmen dieses Planes erfolgt durch Verträge mit den jeweiligen Vereinen.
- (3) Die Nutzungsvergabe der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten erfolgt durch den
Fachdienst 42 – Sport der Universitätsstadt Marburg
Georg-Gaßmann-Stadion
Leopold-Lucas-Straße 46b
35037 Marburg.
- (4) Überlassungsanträge für Vereinstraining, Wettkämpfe, Sport- und sonstige Veranstaltungen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich mit den präzisen Angaben über Art und Zweck der Benutzung bei der in Absatz 3 genannten Behörde zu stellen. Ebenfalls muss aus dem Antrag hervorgehen, welche Sportanlagen, Plätze, Räumlichkeiten und Geräte zu welcher Zeit verwendet werden sollen.
- (5) Sonstige für Veranstaltungen benötigte Genehmigungen, Anmeldungen oder sonstige Dokumente anderer Behörden sind auf Verlangen dem Fachdienst Sport vorzulegen.
- (6) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen gilt folgende Rangfolge, sofern nicht im Einzelfall Abweichungen hiervon begründet sind:
 1. örtliche und öffentliche Schulen zur Ausübung des Schulsports von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 17:00 Uhr
 2. örtliche Sportvereine für Rundenspiel- oder Wettkampfbetrieb
 3. örtliche Sportvereine für Übungs- bzw. Trainingsbetrieb
 4. örtliche sonstige Sportgruppen und Einzelsportler*innen
 5. sonstige Nutzer*innen

Sollte von dieser Rangfolge abgewichen werden, wird dies den jeweiligen Gruppen rechtzeitig mitgeteilt.
- (7) Für die Nutzung kann ein Entgelt erhoben werden. Hierzu wird auf die „Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und -hallen für auswärtige Vereine und Gruppen sowie gebührenpflichtige Angebote“ der Universitätsstadt Marburg verwiesen.
- (8) Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden für den Fall, dass nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Stadt die Nutzung der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

- (9) Bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmer*innen oder Besucher*innen sind durch den*die Veranstalter*in zusätzliche Sanitäreinrichtungen bereitzustellen.

§ 5 Regel-Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen, Plätze und Räumlichkeiten zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von

Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 21:30 Uhr
sowie am

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 21:30 Uhr

gestattet.

Das Gelände des Georg-Gaßmann-Stadions ist bis spätestens 22:00 Uhr zu verlassen.

- (2) Im Rahmen des Nachtsportprojekts können die Sportanlagen jeden Freitag bis 23:45 Uhr genutzt werden. Das Gelände soll an diesem Tag bis spätestens 24:00 Uhr verlassen werden.
- (3) Bei Veranstaltungen kann nach Absprache mit dem Fachdienst Sport die Regelung des Absatzes 1 ausgesetzt werden.
- (4) Bei der Festlegung des Termins und bei der Durchführung von Veranstaltungen haben die Verantwortung tragenden Personen das Hessische Feiertagsgesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie das Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 6 Aufsicht von Vereinen, Schulklassen und sonstigen Gruppen

- (1) Vereine, Schulklassen oder sonstige Gruppen dürfen die Sportanlagen, Plätze oder Räumlichkeiten nur unter Aufsicht einer volljährigen, Verantwortung tragenden Person nutzen, die zugleich auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung Sorge zu tragen hat.
- (2) Bei Trainings- und Übungsstunden, Wettkämpfen, Runden- und Wettkampfspielen sowie bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche volljährige Person anwesend sein, welche im Vorfeld der Nutzung dem Fachdienst Sport namentlich bekannt zu geben ist. Ihr obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes.
- (3) Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb (Runden- und Wettkampfspiele) ist von Seiten des*der Veranstalter*in für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.

§ 7

Allgemeine Regeln auf dem Gelände des Georg-Gaßmann-Stadions

- (1) Alle Einrichtungen, Sportanlagen, Plätze, Räumlichkeiten und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Fachdienst Sport mitzuteilen.
- (2) Nach der Nutzung der Einrichtungen, Sportanlagen, Tribünen und Plätze sind Verunreinigungen und Abfälle, welche während der Nutzung entstanden sind, von den Verantwortung tragenden Personen, bzw. von diesen beauftragten Personen, zu entfernen.
- (3) Jedwede Veränderung der Sportanlagen, des Geländes oder der Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung des Fachdienstes Sport.
- (4) Die Lagerung von Sportgeräten und Material – mit Ausnahme von Fußballtoren – ist auf den Rasen- und Kunststoffrasenplätzen und innerhalb der Einfriedungen der jeweiligen Sportanlagen nicht erlaubt. Ausnahmen erteilt gegebenenfalls der Fachdienst Sport.

§ 8

Sperrung der Sportanlagen, Plätze und Bereiche

Einzelne Sportanlagen, Plätze oder Bereiche des Georg-Gaßmann-Stadions können durch Verantwortung tragende Personen gesperrt werden, wenn dies witterungsbedingt, aus technischen Gründen, zur Pflege und Erhaltung nötig ist oder eine Veranstaltung dies bedingt. Gesperrte Bereiche dürfen nicht betreten werden.

§ 9

Schuhwerk auf den Sportanlagen

Bei der Nutzung der Sportanlagen dürfen nur die für den jeweiligen Bodenbelag geeigneten Schuhe getragen werden. Insbesondere sind Schuhe mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen auf den Kunststoffrasenplätzen verboten.

§ 10

Umgang mit Alkohol auf dem Gelände

Grundsätzlich ist der Verzehr von alkoholischen Getränken untersagt. Ortsansässigen Vereinen sowie anderen Nutzer*innen oder Gruppen kann im Rahmen von bestehenden Nutzungsverträgen eine Ausnahmegenehmigung zum Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken für Veranstaltungen, Trainings- und Wettkampfsport erteilt werden.

§ 11
Rauchverbot und Bereiche für Rauchende

Auf dem gesamten Gelände gilt absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Bereichen gestattet.

§ 12
Tiere auf dem Gelände

Das Mitführen von Tieren ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde, wenn sie ihrer Bestimmung als Führhunde entsprechend verwendet werden.

§ 13
Nutzung von Fahrzeugen auf dem Gelände

- (1) Das Befahren der Sportanlagen und Plätze, insbesondere der Kunststoffbahnen und Rasenplätze, ist mit Ausnahme der Pflegegeräte für jegliche Fahrzeuge und andere Fortbewegungsmittel verboten.
- (2) Auf gepflastertem und geteertem Untergrund und im Bereich der Skateanlage ist die Benutzung von Fahrzeugen und anderen Fortbewegungsmitteln erlaubt.
- (3) Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 können in Absprache mit dem Fachdienst Sport erteilt werden.

§ 14
Gewerbliche Nutzung

- (1) Jedwede gewerbliche Nutzung des Georg-Gaßmann-Stadions bedarf der vorherigen Genehmigung des Fachdienstes Sport. Entsprechende Anträge müssen zusammen mit den Vergabeanträgen eingereicht werden. Etwaige gesundheits- und gewerberechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
- (2) Für die Nutzung kann ein Entgelt erhoben werden. Regelungen hierzu sind in der „Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Sportanlagen und -hallen für auswärtige Vereine und Gruppen sowie gebührenpflichtige Angebote“ der Universitätsstadt Marburg zu finden.

§ 15
Verkauf von Waren

- (1) Die Abgabe von Speisen und Getränken oder sonstigen zum Kauf angebotenen Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fachdienstes Sport. Im Rahmen von bestehenden Nutzungsverträgen können Speisen, Getränke und mit der Veranstaltung in Verbindung stehende Waren verkauft werden.

- (2) Von den Nutzer*innen sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen dem Fachdienst Sport vorzulegen. Abgaben und Steuern sind von den Nutzer*innen bzw. von den Veranstalter*innen zu tragen.

§ 16

Offenes Feuer, Feuerwerkskörper und gefährliche Stoffe

- (1) Auf dem gesamten Gelände des Georg-Gaßmann-Stadions ist offenes Feuer verboten.
- (2) Die Verwendung eines Grills kann durch den Fachdienst Sport in bestimmten Bereichen gestattet werden. Dies muss zusammen mit dem Belegungsersuchen beantragt werden.
- (3) Der Besitz oder die Verwendung von Feuerwerkskörpern und sonstigen gefährlichen Stoffen ist auf dem gesamten Gelände verboten.

§ 17

Haftung für verlorene Sachen

- (1) Die Universitätsstadt Marburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Eigentum oder Besitz.
- (2) Fundgegenstände sollen bei den Hausmeister*innen oder dem Fachdienst Sport abgegeben werden. Nach einer Verwahrfrist von vier Wochen werden diese an das städtische Fundbüro der Universitätsstadt Marburg (Tel. 06421 201-1801) übergeben.

§ 18

Werbung auf dem Gelände

- (1) Das Anbringen von Werbung, insbesondere von Tafeln, Plakaten und Fahnen, ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Fachdienst Sport gestattet.
- (2) Im Rahmen von bestehenden Nutzungsverträgen ist das Anbringen von Werbung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 auch weiterhin erlaubt.
- (3) Werbung darf in keinem Fall gegen geltendes Recht oder die guten Sitten verstoßen. Insbesondere darf das Ansehen der Universitätsstadt Marburg hierdurch keinen Schaden erleiden.

§ 19

Haftung

- (1) Die Universitätsstadt Marburg übergibt den Nutzer*innen die Sportanlagen, Plätze, Einrichtungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand. Die Nutzer*innen haben vor Be-

ginn der Nutzung die Sportanlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen und durch die Verantwortung tragenden Personen sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer*innen und in deren alleinigen Verantwortung.

- (2) Die Nutzer*innen stellen die Universitätsstadt Marburg von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher*innen der Veranstaltungen und sonstiger Dritter oder sonstigen Personen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlagen, Plätze, Einrichtungen und Geräte sowie der Zugänge zu Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen hiervon ist die Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie die in Absatz 1 genannten Fälle bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten.
- (3) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer*innen auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Universitätsstadt Marburg und deren Bediensteten oder Beauftragten, soweit der Schaden durch diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Die Nutzer*innen haben bei der Antragstellung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Nutzer*innen haften für alle Schäden, die der Universitätsstadt Marburg an den überlassenen Sportanlagen, Plätzen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Universitätsstadt Marburg fällt. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (6) Unberührt bleibt auch die Haftung der Universitätsstadt Marburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 20

Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung

Bei Zu widerhandlung gegen die in dieser Benutzungsordnung bestimmten Regelungen können der Magistrat der Universitätsstadt Marburg, die Mitarbeiter*innen des Fachdienstes Sport, die Hausmeister*innen des Georg-Gaßmann-Stadions oder die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ein Benutzungs- oder Hausverbot aussprechen. Weitere straf- und zivilrechtliche Schritte treten gegebenenfalls hinzu.

§ 21

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für das Georg-Gaßmann-Stadion der Universitätsstadt Marburg tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Marburg, den 01.04.2019

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage 1

Übersichtsplan

Sportanlagen und Plätze des Georg-Gaßmann-Stadions sind i.S.d. § 1 folgende:

1. Beachvolleyballanlage
2. Kleinfeld Kunststoffrasen im Käfig
3. Basketballfeld
4. Rasenplatz 1 (Hauptfeld)
5. Kunststoffrasenplatz I
6. Kunststoffrasenplatz II
7. Kunststoffrasenplatz III
8. Raseneck
9. Rasenplatz 2
10. Skateanlage
11. Leichtathletikanlagen
12. Kunststofflaufbahn
13. Mehrgenerationen-Fitness-Station
14. Vorplatz mit Eingangsanlage, Kassenräumen und Büros
15. Tribüne mit Umkleiden, Toiletten und Schulungsräumen
16. Lagerräume
17. sonstige Grünflächen